

# Rahmenrichtlinie



LAND

OBERÖSTERREICH



## Stationäre Krisenbetreuung

Oktober 2012

Jugend  Wohlfahrt  
OBERÖSTERREICH

**Herausgeber:**

Abteilung Jugendwohlfahrt  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1  
+43 732 77 20-15200  
jw.post@ooe.gv.at

**Projektkoordination:**

Mag. Ingrid Spalt (Schwerpunkt Krisenbetreuungseinrichtungen)  
DSA Kyra Vovsik (Schwerpunkt Bezirksverwaltungsbehörden)

**Gesamtleitung:**

Mag. Reinhold Rampler

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
2. Zielgruppe .....	4
3. Ausgangslage .....	5
4. Ziele der Krisenbetreuung .....	6
5. Was passiert während der Zeit der Krisenbetreuung? .....	7
6. Rahmenbedingungen für Krisenbetreuungseinrichtungen .....	9
7. Anzuwendende Instrumente .....	11

## 1. Einleitung

Es ist ein schwerwiegender Eingriff in die familiären Beziehungen, wenn ein Kind nicht mehr von seinen Erziehungsberechtigten betreut werden kann, sondern im Rahmen einer Maßnahme der Vollen Erziehung betreut werden muss, damit eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. Deshalb geht dieser Entscheidung immer eine umfassende Abklärung der Sozialarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt voraus, die auch Grundlage für die Hilfeplanung ist.

Manchmal ist es nicht möglich, das Ergebnis dieser Abklärung abzuwarten. Wenn Umstände vorliegen (oder auf Grund konkreter Wahrnehmungen vermutet werden müssen), die das Kind/den Jugendlichen aktuell und akut gefährden, dann ist eine sofortige Fremdunterbringung notwendig, obwohl noch nicht alle erforderlichen Informationen für die Entscheidung über die weitere Betreuung vorliegen.

Krisenbetreuung ist somit eine besondere Form der **Vollen Erziehung**. Sie erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der **Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen**. In der vorliegenden Rahmenrichtlinie werden nur jene Aspekte ausgeführt, die speziell in der Stationären Krisenbetreuung zu berücksichtigen sind.<sup>1</sup>

## 2. Zielgruppe

Kinder und Jugendliche ab dem Pflichtschulalter<sup>2</sup>

- die zu ihrem Schutz unverzüglich in Voller Erziehung betreut werden müssen, obwohl
- die Informationslage noch nicht ausreicht, um zu entscheiden, ob eine oder welche Maßnahme der Erziehungshilfe (Volle Erziehung, Unterstützung der Erziehung) in der Folge notwendig sein wird.<sup>3</sup>

Die Aufnahmekriterien sind bewusst weit gefasst, damit unabhängig vom Sachverhalt und dem Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen der Schutzauftrag wahrgenommen werden kann.

Eine Krisenbetreuung kann bei folgenden Indikationen nicht erfolgen:

- Schwerwiegende psychiatrische Erkrankung mit akutem Behandlungsbedarf, bei der eine stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus erfolgt;
- Akute oder chronische organische Erkrankungen oder Beeinträchtigungen mit intensivem Behandlungsbedarf bzw. hohem pflegerischen Aufwand oder/und infrastrukturellen Erfordernissen, die eine adäquate Betreuung in der Einrichtung unmöglich machen.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme liegt bei der Maßnahmenbehörde.

<sup>1</sup> Neben der Stationären Krisenbetreuung gibt es für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter die Möglichkeit der Familiären Krisenbetreuung, die in einem eigenen Konzept geregelt ist und von plan B – Verein Pflege- und Adoptiveltern OÖ durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Die Kriseneinrichtungen versuchen auch die Aufnahme jüngerer Kinder zu gewährleisten, wenn in der Familiären Krisenbetreuung nachweislich keine freien Plätze verfügbar sind.

§ 3 Oö. JWG legt fest, dass die Leistungen der Jugendwohlfahrt allen Minderjährigen zugute kommen sollen, die ihren Aufenthalt in Oberösterreich haben. Das bedeutet, dass auch Minderjährige mit Migrationshintergrund ohne österreichische Staatsbürgerschaft bzw. auch unbegleitete minderjährige Fremde (UMF), auf die die oben genannten Parameter zutreffen, in Krisenbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Wir sprechen nicht von Krisenbetreuung, wenn schon klar ist, dass eine Betreuung im Rahmen der Vollen Erziehung indiziert ist, aber noch kein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

### 3. Ausgangslage<sup>4</sup>

#### Platzverfügbarkeit

Das derzeitige – zu geringe – Angebot an Krisenbetreuungsplätzen in Oberösterreich und die teilweise sehr lange Verweildauer von Kindern in Kriseneinrichtungen führen häufig dazu, dass Krisenbetreuungsplätze nicht zur Verfügung stehen, wenn sie gebraucht werden.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Jugendwohlfahrt in OÖ sieht bis 2015 einen zielgerichteten regionalen Ausbau mit ausreichenden Kapazitäten vor. Zudem wird durch eine elektronische Platzbörse sowohl für die Einrichtungen der Vollen Erziehung als auch für die freien Plätze bei Pflegeeltern versucht, die Platzsuche bei Maßnahmen der Vollen Erziehung im Anschluss an die Krisenbetreuung zu erleichtern.

#### Betreuungsdauer

Die in den Konzepten vorgesehenen Betreuungszeiten werden in vielen Fällen deutlich überschritten.

- Für die Kinder/Jugendlichen bedeutet das, dass sie in Relation zu ihrem Lebensalter mitunter sehr, sehr lange in einer Einrichtung betreut werden.
- Für die Eltern bedeutet es eine lange Zeit der Ungewissheit, ob und unter welchen Bedingungen sie ihr Kind wieder selbst betreuen werden können.
- Für die Kostenträger der Krisenbetreuung bedeutet es einen höheren finanziellen Aufwand, weil durch die spezielle Diagnostik, die besondere Form der Arbeit mit dem Herkunftssystem und den geringeren durchschnittlichen Auslastungsgrad der Kriseneinrichtungen höhere Tagsätze anfallen.

Neben der angeführten Schwierigkeit, einen geeigneten weiterführenden Betreuungsplatz zu finden, entstehen lange Betreuungszeiten zum einen dadurch, dass Entscheidungen von offenen Gerichtsverfahren abhängig gemacht werden, und zum anderen durch den Termindruck in der täglichen Arbeit, der mitunter zu Verzögerungen führt.

In beiden Bereichen sind Verbesserungen möglich: **Die Handlungspflicht der Jugendwohlfahrt besteht unabhängig von laufenden Gerichtsverfahren.** Eine zu Beginn der Krisenbetreuung vereinbarte verbindliche Zeitstruktur kann die Planung und Durchführung der notwendigen Abstimmungsgespräche zwischen Maßnahmenbehörde und Krisenbetreuungseinrichtung erleichtern.

#### Diagnostik

Es ist sehr unterschiedlich, wie genau die Situation des Kindes/Jugendlichen, seiner Familie und seines sozialen Umfelds der Jugendwohlfahrt bereits bekannt ist. Es ist eine große Herausforderung, in der begrenzten Zeit der Krisenbetreuung ein ausreichendes Bild von den Ressourcen und Risiken in den einzelnen Lebensbereichen zu gewinnen. Dazu ist es notwendig, vorhandene Informationen gezielt und abgestimmt zu ergänzen. Die Soziale Diagnose, die auch pädagogische, psychologische und medizinische Erkenntnisse von Kind/Jugendlichen und Familiensystem sowie rechtliche Aspekte erfasst, ist schließlich die Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgangsweise.

Es gibt derzeit noch kein einheitliches Verständnis der verschiedenen Maßnahmenbehörden und Krisenbetreuungseinrichtungen, welche Informationen wie zusammengetragen, dokumentiert und bewertet werden.

<sup>4</sup> Stand Jänner 2012

Es gilt Doppelgleisigkeiten und Informationsverluste zu vermeiden. Deswegen legt die Rahmenrichtlinie möglichst klar fest, wer für welche Schritte zuständig ist. Da sich das Kind in der Krisenbetreuungseinrichtung aufhält und viele wesentliche Informationen in der Einrichtung vorliegen (z.B. Beobachtung Vater/Mutter – Kind – Interaktionen, Kontakte mit Schule/Kindergarten etc.), sollte auch die Diagnostik dort zusammenfließen.

## Arbeit mit dem Herkunftssystem

Tatsächlich kann in den derzeitigen Strukturen nur in Ausnahmefällen eine effektive Arbeit mit dem Herkunftssystem geleistet werden. Besonders die sensiblen Bereiche der Klärung, ob und wie eine Rückführung möglich ist, sowie die Begleitung des Übergangs aus der Krisenbetreuungseinrichtung in die Familie oder in eine andere Einrichtung/Pflegefamilie werden nur unzureichend abgedeckt.

Aus praktischen und fachlichen Überlegungen spricht alles dafür, den Krisenbetreuungseinrichtungen ein klares Mandat für eine umfassende Arbeit mit dem Herkunftssystem zu erteilen. In den Monaten der Betreuung erleben die Fachkräfte der Einrichtung das Kind täglich in Alltagssituationen; sie besprechen bei den Besuchskontakten mit den Erziehungsberechtigten notwendige Rahmenbedingungen für den Umgang mit dem Kind/Jugendlichen und seine angemessene Betreuung; sie sind in Kontakt mit Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen; sie vervollständigen die Soziale Diagnose im Zusammenwirken mit Fachkräften der Medizin und Psychologie, etc.

Die Übertragung eines wesentlichen Teiles der Arbeit mit dem Herkunftssystem an die Krisenbetreuungseinrichtung ergibt sich somit nicht aus organisatorischen Gründen oder Ressourcenüberlegungen, sondern vorrangig aus fachlichen Erwägungen.

## Altersdifferenzierte Anforderungen

Die stationäre Krisenbetreuung ist derzeit überwiegend auf Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter ausgerichtet. Während für Betreuungen im Vorschulalter vermehrt Möglichkeiten in der Familiären Krisenbetreuung geschaffen werden, gibt es noch kaum Konzepte und regional kaum verfügbare Plätze für Jugendliche ab der Pubertät.

## 4. Ziele der Krisenbetreuung

- Die Aufnahme des Kindes/Jugendlichen im Bedarfsfall ist gewährleistet.
- Der Schutz des Kindes/Jugendlichen ist gesichert.
- Die Grundbedürfnisse des Kindes/Jugendlichen (Wohnen, Essen, Kleidung, Betreuung, Spielen, medizinische Versorgung) sind abgedeckt.
- Eine Beruhigung der Situation tritt ein (emotionale Stabilisierung).
- Der Aufenthalt in der Krisenbetreuungseinrichtung hat eine klare zeitliche Perspektive.
- Als Grundlage für die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise liegt eine aussagekräftige Soziale Diagnose vor.
- Eine notwendige weitere Betreuung ist mit den Beteiligten ausreichend vorbereitet.

## 5. Was passiert während der Zeit der Krisenbetreuung?

---

### Betreuung und Schutz

Das Kind findet Schutz und emotionale Zuwendung durch die Betreuer/innen und in der Gruppe. Eine Beruhigung der Situation tritt ein. Die Grundbedürfnisse des Kindes/Jugendlichen (Wohnen, Essen, Kleidung, Betreuung, Spielen, medizinische Versorgung) sind abgedeckt.

### Diagnostik

Die Krisenbetreuungseinrichtung vervollständigt die „Leitfragen zur Sozialen Diagnose“ in den 5 Lebensbereichen<sup>5</sup> während der Betreuung. Dabei werden alle Erkenntnisse aus der Betreuung, von Befunden und Berichten sowie aus der Arbeit mit dem Herkunftssystem in einem Dokument zusammengefasst. Möglichkeiten und Grenzen der elterlichen Erziehungskompetenz werden erfasst – insbes. in Hinblick auf die Gefährdungselemente, die zur Aufnahme in die Krisenbetreuungseinrichtung geführt haben.

Unbestritten liegt die Entscheidungskompetenz über die Einschätzung von Art und Umfang der Kindeswohlgefährdung und notwendiger weiterer Maßnahmen bei der Maßnahmenbehörde. Daher werden von der Einrichtung alle gewonnenen Eindrücke und Informationen komprimiert den Maßnahmenbehörden zur Verfügung gestellt.

Diese können somit auf begründete fachliche Expertisen der Krisenbetreuungseinrichtung zurückgreifen.

### Arbeit mit dem Herkunftssystem

Die Krisenbetreuungseinrichtung leistet die Arbeit mit dem Herkunftssystem während der Zeit der Krisenbetreuung. Sie arbeitet mit den Erziehungsberechtigten am Verständnis für die notwendigen Maßnahmen. Sie begleitet und dokumentiert Besuchskontakte. Grundsätzlich wird dabei ein Intervall von einmal pro Woche angestrebt. Kontakte zu Hause (auch zu diagnostischen Zwecken) werden bei Bedarf von der Einrichtung organisiert und begleitet.

### Vorbereitung und Begleitung des Übergangs

Auf Grundlage der Entscheidung der Maßnahmenbehörde bereitet das Team der Krisenbetreuungseinrichtung die Rückführung in die Familie oder die Übersiedlung in eine andere Einrichtung bzw. zu Pflegeeltern vor. Bei dieser sind im Idealfall die/der fallführende Sozialarbeiter/in und der/die Bezugsbetreuer/in dabei.

---

<sup>5</sup> Emotionale und soziale Entwicklung; familiäre Beziehungen / Herkunftssystem; Gesundheit, körperliche Entwicklung; Kindergarten / Schule / Beruf, kognitive Entwicklung; Sozioökonomischer Status der Familie

### Ablaufdiagramm Stationäre Krisenbetreuung

Schritt	Teilschritte / Handlungen	Anmerkungen
<b>Abklärung</b>	<b>Schutzmaßnahme Krisenbetreuung erforderlich</b>	<b>Fam. Krisenbetreuung oder stationär</b>
<b>Verbindlicher Zeitrahmen:</b>		Eltern und Kind wissen über die Gründe der Aufnahme Bescheid
<b>Anfrage / Anbahnung</b>	<p>Anfrage bei Krisenbetreuungseinrichtung</p> <p>Aufnahme möglich?</p> <p>Klären der Rechtsgrundlage; Übermitteln vorhandener Unterlagen und Dokumente</p> <p>Vorbereiten der Aufnahme Organisation der Tages- und Betreuungsstruktur</p>	<p>Ob ein regulärer Platz verfügbar ist, ist in der Platzbörse ersichtlich; wenn alle regulären Plätze belegt sind, wird im Sinne des Versorgungsauftrages nach einer Lösung gesucht</p> <p>! Freiwillige VE oder Gerichtsantrag</p> <p>! Krisenbetreuung-Start</p> <p>! Leitfragen zur Sozialen Diagnose von MB „soweit als möglich und so bald als möglich“ an die KB-Einrichtung</p>
<b>Aufnahme</b>	<b>I: Aufnahmegespräch</b>	! Krisenbetreuung-Aufnahmegespräch
<b>Betreuung</b>	Ergänzende Soziale Diagnostik Arbeit m. d. Herkunftssystem	! Betreuungsvereinbarung
	<b>II: Orientierungsgespräch</b>	! Krisenbetreuung-Orientierungsgespräch
	Abschluss Soziale Diagnose	Aus den Leitfragen zur Sozialen Diagnose wird eine <b>Zusammenfassung</b> an die Maßnahmenbehörde übermittelt
	<b>III: Perspektivengespräch</b>	! Krisenbetreuung – Perspektivengespräch
	EH weiter notwendig?	Nein → Begleiten der Rückführung
<b>Beendigung / Übergang</b>	<b>Hilfeplan:</b> UdE möglich oder VE notwendig	Siehe Ablaufdiagramm Erziehungshilfe Maßnahmenplanung
	Vorbereitung der Maßnahme bzw. Platzsuche	
	Begleiten des Übergangs	
	<b>IV: Abschlussgespräch</b>	! Krisenbetreuung- Abschlussgespräch

Legende: Maßnahmenbehörde Einrichtung gemeinsam vorgegebenes Formular



## 6. Rahmenbedingungen für Krisenbetreuungseinrichtungen

### Altersdifferenzierte Gruppen

Das Konzept der Stationären Krisenbetreuung sieht für neue Krisengruppen eine Altersdifferenzierung in zwei Gruppen vor. Die beiden Gruppen unterscheiden sich in der Form der Betreuung und Alltagsstrukturierung, um den Bedürfnissen von Kindern und jenen von Jugendlichen ab beginnender Pubertät gerecht werden zu können. Berücksichtigt wird dabei auch das Schutzbedürfnis vor allem jüngerer Kinder, für die die Vorerfahrungen und Entwicklungsthemen von Jugendlichen eine zusätzliche Belastung darstellen können.

Kinderkrisengruppen sind auf die Betreuung von Kindern im Alter von 5-12 Jahren, Jugendkrisengruppen auf die Betreuung von Jugendlichen im Alter von 12-18 Jahren ausgerichtet. Es gibt jedoch keine starre Altersgrenze, um bei der Aufnahme flexibel den jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder/Jugendlichen, eventuelle Geschwisterkonstellationen und die aktuelle Gruppensituation berücksichtigen zu können.

**Kinderkrisengruppen** weisen eine einheitlichere Betreuungsstruktur und einen sehr hohen Versorgungsgrad auf. Meist können Kinder nach der ersten Beruhigungsphase wieder in die Beschulung eingebunden werden – wenn möglich sogar in ihrer Stammschule. Bei freizeitpädagogischen Aktivitäten werden in der Regel mehrere Kinder gemeinsam betreut.

Für **Jugendkrisengruppen** ist eine flexiblere Form der Tagesstruktur zu berücksichtigen, weil die Schulpflicht schon beendet sein kann und häufig auch kein anderes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis aufrecht ist. Deshalb sind Möglichkeiten einer Beschäftigung (zB externe Beschäftigungsprojekte) und eine weitgehende Einbindung in die Tages- und Versorgungsstruktur der Gruppe vorzusehen. Auch beim diagnostischen Prozess ist die Beteiligung der/des Jugendlichen entsprechend ihrer/seiner Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu berücksichtigen.

### Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich immer über die **Maßnahmenbehörde** am Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen.

In der Nacht sowie an Wochenenden und Feiertagen können sich Polizeidienststellen sowie Kinder und Jugendliche auch direkt an die Krisenbetreuungseinrichtung wenden. In diesem Fall stellt die Krisenbetreuungseinrichtung sicher, dass der Journdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde informiert bzw. einbezogen wurde.

### Personaleinsatz

Die Leitung der Krisenbetreuungseinrichtung bzw. deren Vertretung ist erste Ansprechstelle für die Maßnahmenbehörde, die Familie und die Systempartner (Schule, Medizin, ...). Sie stellt die Vervollständigung der Sozialen Diagnose sowie die Dokumentation sicher und koordiniert den internen Personaleinsatz. Sie sorgt für die Durchführung und Dokumentation der Arbeit mit dem Herkunftssystem und für die Einhaltung der Meldepflichten gegenüber der Maßnahmenbehörde bzw. der Fachaufsicht.

Die **Sozialpädagogischen Fachkräfte** gewährleisten die 24-Stunden-Betreuung und den Schutz der Kinder/Jugendlichen. Jedem Kind/Jugendlichen ist ein/e Bezugsbetreuer/in zugeordnet. Bei der Personalauswahl wird neben der fachlichen und persönlichen Eignung auch auf eine ausgewogene Mischung des Betreuungsteams in Bezug auf Alter, Berufserfahrung, Geschlecht und Quellenberufe<sup>6</sup> geachtet.

Die **Freizeitpädagogische Fachkraft** (vorwiegend in Jugendkrisengruppen) ist in der Regel nicht im Turnusdienst eingesetzt, sondern ermöglicht im Rahmen einer personellen Doppelbesetzung gezielte Aktivitäten zur Förderung und Begleitung einzelner oder mehrerer Jugendlicher.

Die **Hauswirtschaftliche Assistenz** kommt in der Regel in Kindergruppen zum Einsatz. Neben den Kernaufgaben in den Bereichen Ernährung, Wäschepflege und Reinigung der Wohngruppe unterstützt sie den Gruppenalltag als konstante Bezugsperson für die betreuten Kinder.

Der/die **Klinische- und Gesundheitspsychologe/in** unterstützt bei der Vervollständigung der Anamnese und Diagnose während der Krisenbetreuung. Er/sie wird bei Bedarf auch in der Beratung des Betreuerteams und in der Arbeit mit dem Herkunftssystem eingesetzt.

Jede Einrichtung arbeitet mit einem/einer **Kinder- und Jugendpsychiater/in** zusammen, der/die im Rahmen eines Konsiliardienstes fachspezifische Fragen in der Exploration einzelner Kinder/Jugendlicher oder in der Beratung des Betreuerteams abdeckt.

**BerufspraktikantInnen** des Lehrgangs „Sozialpädagogische/r Fachbetreuer/in in der Jugendwohlfahrt“ können nach den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung für ergänzende sozialpädagogische Betreuungsleistungen eingesetzt werden.

## Zeitraumen

Es erfolgt innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise. Danach stehen noch bis zu vier Wochen für die Vorbereitung und Umsetzung der nachfolgenden Schritte zur Verfügung. Dieser Zeitraum ist nur realistisch, wenn bereits zu Beginn der Krisenbetreuung der Termin für das *Orientierungsgespräch* (Zusammenführen der bisherigen Erkenntnisse und Festlegen der für den Abschluss der Sozialen Diagnose noch erforderlichen Erhebungen) festgelegt wird. Beim Orientierungsgespräch erfolgt dann eine Terminvereinbarung für das *Perspektivengespräch* (Festlegen und Vorbereiten der weiteren Betreuung des Kindes in der Familie oder im Rahmen der Vollen Erziehung). Darüber hinaus können aufgrund des dynamischen Verlaufs weitere Abstimmungen und Kontakte notwendig sein (diese sind im Ablaufdiagramm nicht berücksichtigt).

## Entscheidungskompetenzen und Beteiligung

- Die Entscheidung über Notwendigkeit und Dauer der Krisenbetreuung sowie über die weitere Perspektive liegt bei der Maßnahmenbehörde. Sie erfolgt auf Grundlage der eigenen Erhebungen und der Berichte und Expertisen der Krisenbetreuungseinrichtung.
- Gelingt es nicht, mit den Erziehungsberechtigten eine Maßnahme der freiwilligen Vollen Erziehung zu

---

<sup>6</sup> Zusätzlich zu den in der Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen anerkannten Ausbildungen werden das Diplom in Kinder- und Jugendlichenpflege sowie das Diplom in psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpflege – dieses aber nur in Verbindung mit dem Interdisziplinären Weiterbildungslehrgang „Kinder- und Jugendpsychiatrie“ der gespag (Gesundheits- und SpitalsAG Oö.) – anerkannt.

vereinbaren, wird das Kind auf Grund einer Gefahr im Verzug Maßnahme aufgenommen und wird ein entsprechender Antrag bei Gericht gestellt. Solange kein rechtskräftiger Beschluss des Pflschaftsgerichtes erfolgt ist, liegt die Entscheidung bei der Maßnahmenbehörde.

- Auch während eines laufenden pflschaftsgerichtlichen Verfahrens hat die Jugendwohlfahrt alle zum Wohle des Kindes/Jugendlichen notwendigen Schritte und Maßnahmen zu setzen. Das bedeutet, dass gegebenenfalls eine Rückführung oder eine Maßnahme der Vollen Erziehung in einer anderen Einrichtung oder bei Pflegeeltern vorzubereiten und umzusetzen ist, auch wenn noch kein Gerichtsbeschluss vorliegt. (Das Pflschaftsgericht ist natürlich über die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme zu informieren.)
- Bei allen entscheidenden Gesprächen (Aufnahme-, Orientierungs- Perspektivengespräch) sind die Erziehungsberechtigten eingebunden, soweit es aufgrund ihrer Kooperationsbereitschaft möglich ist. Auch die Kinder/Jugendlichen werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand nach mit einbezogen und in altersgemäßer Weise informiert. Ihre Wünschen, Vorstellungen und Erfahrungen fließen in die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise so weit als möglich ein.

## Informations- und Datenaustausch

- Der Informations- und Datenaustausch zwischen Maßnahmenbehörde und Krisenbetreuungseinrichtung erfolgt auf Basis von § 5 c Oö. JWG 1991 und unterliegt keinen inhaltlichen Einschränkungen.
- Die Maßnahmenbehörde stellt der Krisenbetreuungseinrichtung nach der Struktur der „Leitfragen zur Sozialen Diagnose“ alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die ihr zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen vorliegen.
- Die Krisenbetreuungseinrichtung ist berechtigt und verpflichtet von Einrichtungen zur Betreuung und Beschulung des Kindes/Jugendlichen sowie von Einrichtungen des Gesundheitswesens, von Ärzten, etc. jene Berichte und Befunde einzuholen, die zur Beurteilung der Art und des Ausmaßes der Kindeswohlgefährdung und als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgangsweise erforderlich sind.
- Die Krisenbetreuungseinrichtung informiert die Maßnahmenbehörde über besondere Vorkommnisse während der Betreuung, jedenfalls auch über neu auftretende Aspekte der Kindeswohlgefährdung.

## 7. Anzuwendende Instrumente

Folgende Dokumente sind im Rahmen der Krisenbetreuung verbindlich anzuwenden. Die jeweils aktuelle Fassung steht im JW-Infoweb zur Verfügung.

- Leitfragen zur Sozialen Diagnose
- Betreuungsvereinbarung
- Formular Krisenbetreuung/Start
- Protokollvorlagen für Aufnahme-, Orientierungs-, Perspektiven- und Abschlussgespräch